

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Gegenstand der 2. Änderung u des Flächennutzungsplans sind nur die schwarz bzw. farbig hervorgehobenen Darstellungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen. Die fortgeltenden Darstellungen des Flächennutzungsplans i.d.F. der 1. Änderung sind abgeschwächt hinterlegt; sie sind nicht Bestandteil der 2. Änderung des Flächennutzungsplans.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	Wohnbauflächen	(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN		
	Flächen für Versorgungsanlagen	(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
Zweckbestimmung:		
	Abwasser	
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN		
	unterirdisch, hier Vorflut (verrohrter Graben Nr. 2, WBV "Untere Warnow - Küste"	(§9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

